

Die Beziehungen der Inspektionsgruppe des Obersten Gerichts zu den Bezirks- und Kreisgerichten

Die Verwirklichung dieser Hauptaufgaben umfaßt die operative Anleitung und Unterstützung der Tätigkeit der unteren Gerichte. Die Inspektionsgruppe hilft ihnen vor allem bei der Klärung ideologischer Grundfragen; sie unterstützt sie bei der Entwicklung verallgemeinerungsfähiger Beispiele und bei der Herstellung und Festigung der Beziehungen zu den staats- und wirtschaftsleitenden Organen und gesellschaftlichen Organisationen.

Bei Einsätzen der Inspektionsgruppe des Obersten Gerichts im Bezirk Rostock in Vorbereitung des Plenums zur Bekämpfung der Gewaltverbrechen und im Bezirk Suhl zur Untersuchung der gerichtlichen Tätigkeit bei der Bekämpfung der Verkehrskriminalität standen diese Seiten der Inspektionstätigkeit im Vordergrund. Es ging insbesondere darum, an Hand geeigneter Verfahren darzulegen, wie die Rechtsprechung als spezifischer Teil der gesamtstaatlichen Leitung bei der Bekämpfung der Kriminalität eng mit dem gesamtgesellschaftlichen Kampf um die Festigung der gesellschaftlichen Disziplin verbunden werden muß.

Die Inspektionsgruppe besitzt gegenüber den Leitungsorganen der unteren Gerichte keine administrativen Befugnisse und kann keine Weisungen erteilen. Sie wirkt vor allem durch die Überzeugungskraft ihrer Sachkunde und ist daher ein wichtiges Bindeglied der

⁷ Vgl. hierzu Biebl/Strasberg, „Zur Tätigkeit der Gerichte bei der Bekämpfung von Verkehrsdelikten“, NJ 1964 S. 294 ff.

Entwicklung eines engen Vertrauensverhältnisses zwischen dem Obersten Gericht und den Bezirks- und Kreisgerichten.

Das trifft auch auf die Beziehungen zwischen der Inspektionsgruppe des Obersten Gerichts und den Inspektionsgruppen der Bezirksgerichte zu. Letztere sind Organe der Präsidien der Bezirksgerichte und erhalten ihre Aufgaben von diesen. Sie sind in keiner Weise der Inspektionsgruppe des Obersten Gerichts unterstellt. Eine andere Auffassung würde darauf hinauslaufen, eine Doppelgleisigkeit der Leitungsbeziehungen zu begründen.

Selbstverständlich muß aber bei den Untersuchungen eine enge Zusammenarbeit zwischen der Inspektionsgruppe des Obersten Gerichts und den Inspektionsgruppen der Bezirksgerichte bestehen. Es gibt gute Beispiele dafür, daß Mitarbeiter der Inspektionsgruppe eines Bezirksgerichts im Auftrage ihres Präsidiums an den Untersuchungen der Inspektionsgruppe des Obersten Gerichts mitwirken. Dadurch wird den Inspektoren des Obersten Gerichts das Eindringen in die konkreten örtlichen Verhältnisse erleichtert und die Vermittlung von Arbeitsergebnissen gefördert. Bei solchen gemeinsamen Untersuchungen erhalten die Inspektoren des Bezirksgerichts auch eine unmittelbare Anleitung in methodischen Fragen der Inspektionstätigkeit. Darüber hinaus ist anzustreben, daß in bestimmten Zeitabständen Erfahrungsaustausche über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Inspektionsgruppen unter Federführung der Inspektionsgruppe des Obersten Gerichts durchgeführt werden.

Dr. GUSTAV JAHN, Direktor des Bezirksgerichts Halle

Oberrichter HANS REINWARTH, Mitglied des Präsidiums des Obersten Gerichts

Zur Leitungstätigkeit der Bezirksgerichte

Die Bezirksgerichte haben in den letzten Monaten mit allen Richtern der Kreisgerichte über die Verwirklichung des Rechtspflegeerlasses des Staatsrates in der gerichtlichen Praxis beraten. Im Bezirk Halle ist man bei dieser Analyse zu dem Ergebnis gekommen, daß — insgesamt gesehen — die Tätigkeit der Gerichte eine höhere gesellschaftliche Wirksamkeit erreicht hat.

Kontrolle der gesellschaftlich-erzieherischen Einwirkung auf bedingt Verurteilte und entlassene Strafgefangene

Der Fortschritt zeigt sich insbesondere darin, daß die Gerichte den gesellschaftlichen Erziehungsprozeß bei bedingt Verurteilten stärker beeinflussen und kontrollieren und sich auch um die Wiedereingliederung aus der Strafhafte entlassener Bürger bemühen. Hierbei gibt es allerdings zwei Probleme. Zum einen sind die Methoden der Gerichte bei der Organisation und Kontrolle der gesellschaftlichen Erziehung nicht einheitlich; sie stützen sich nicht immer auf die fortgeschrittensten Erfahrungen. Zum anderen nutzen die Gerichte dabei nicht genügend die Möglichkeiten zur Einbeziehung ehrenamtlicher Kräfte, so daß sie zunächst eine höhere Arbeitsbelastung haben als früher. Es ist deshalb an der Zeit, daß über diese Fragen in den Bezirken ein umfassender Erfahrungsaustausch geführt wird und durch das Oberste Gericht dann die Auswertung und Verallgemeinerung der besten Erfahrungen erfolgt. Zahlreiche hervorragende Beispiele zeigen, wie sich in der sozialistischen Produktion die Erkenntnis herausbildet, daß die sozialistischen Arbeitskollektive auch für die Erziehung solcher Kollegen, die aus mancherlei

bewußtseinsmäßigen Rückständigkeiten und charakterlichen Schwächen gegen die Strafgesetze verstoßen haben, Verantwortung tragen. So hat z. B. der VEB Farbenfabrik Wolfen eine Richtlinie über die Wiedereingliederung aus der Strafhafte entlassener Personen erlassen¹. Konkrete Hinweise sichern, daß entsprechend den Prinzipien sozialistischer Menschenführung unter Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte in jedem Fall differenzierte Erziehungs- und Kontrollmaßnahmen festgelegt werden.

Mit dieser Richtlinie wird die VO über die Wiedereingliederung aus der Strafhafte entlassener Personen in das gesellschaftliche Leben vom 11. Juli 1963 (GBI. II S. 561) in richtiger Weise konkretisiert. Sie ist deshalb für alle Rechtspflegeorgane des Bezirks Halle als verbindliches Beispiel ausgewertet und durch den Stellvertreter für innere Angelegenheiten des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes Halle allen wirtschaftsleitenden Organen übermittelt worden.

Da die richtige Organisation der weiteren gesellschaftlichen Erziehung zu einer Hauptfrage für die Leitungstätigkeit der Gerichte geworden ist, halten wir eine zentrale Direktive für notwendig, die — ähnlich der WiedereingliederungsVO — die Verantwortlichkeit aller staatlichen Organe und gesellschaftlichen Organisationen festlegt.

¹ Der wesentliche Inhalt der Richtlinie wird von Aulich, „Erfahrungen aus der Arbeit mit Haftentlassenen bei der Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben“, NJ 1964 S. 372, behandelt.